

Amtsgericht Bad Schwalbach

Verkündet 08.01.2009

Geschäfts-Nr.: 3 C 544/08 (70

veröffentlicht von:

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Dieter Czap
Fachanwalt für Verwaltungsrecht



Wolf-Dieter Czap
Rechtsanwalt



**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

Geschäftszeichen: ./.

gegen

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

Geschäftszeichen: 921/08

12

hat das Amtsgericht Bad Schwalbach durch den Richter am Amtsgericht
; aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16.10.2008 **für Recht**
erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 120 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt von dem Beklagten Zahlung wegen einer hervorgehobenen Veröffentlichung im Internetregister.

Die Klägerin gibt das Internetregister für gewerbliche Teilnehmer heraus. Die Eintragung der Basisdaten (Firma/Name, Ort, Branche, Webseite) erfolgt unentgeltlich, die hervorgehobene und ggf. um zusätzliche Suchbegriffe erweiterte Veröffentlichung erfolgt demgegenüber entgeltlich nach Maßgabe eines kostenpflichtigen Anzeigenauftrags.

Der Beklagte, der in keinerlei geschäftlicher Beziehung zur Klägerin stand, erhielt im Februar 2008 ein Schreiben der Beklagten nebst beiliegendem Formular (Bl. 4 und 5 der Akte). Der Beklagte füllte das Formular aus, unterschrieb es (Bl. 6 der Akte) und sandte es an die Klägerin zurück.

Die Klägerin nahm die Veröffentlichung vor (Bl. 8 der Akte) und berechnete der Beklagten mit Rechnung vom 21.04.2008 (Bl. 10 der Akte) einen Betrag über 1.140,02 €, die Klageforderung.

Der Beklagte ließ mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 27.05.2008 (Bl. 52 und 53 der Akte) die Zahlung der Rechnung verweigern und die Anfechtung und rein vorsorglich die fristlose, hilfsweise fristgerechte Kündigung eines etwaigen Vertragsverhältnisses zum nächstmöglichen Termin erklären.

Die Klägerin behauptet, Ende November 2004 habe das Internetregister bereits über 400.000 Eintragungen erfasst, inzwischen seien es mehr als 1,2 Millionen Eintragungen.

Die Klägerin ist der Auffassung, ihr Vertragsformular sei übersichtlich gestaltet, sodass problemlos zu erkennen sei, dass ggf. eine Korrektur der vorgegebenen Angaben erbeten und ein entgeltlicher Auftrag angeboten werde, der mit der Unterschrift auf der gekennzeichneten Unterschriftseite zustande komme. Auf dem Auftragsformular finde sich in Fettdruck der mit „Auftrag“

102

überschriebene Auftragstext, der alle notwendigen Angaben, erhalte. Sie habe den Beklagten auftragsgemäß ausweislich der Veröffentlichung (Bl. 8 der Akte) eingetragen. Mehr könne der Beklagte nach dem von ihm erteilten Auftrag nicht verlangen. Die Werbewirksamkeit des Internetregisters ergebe sich daraus, dass im Gegensatz zu globalen Suchmaschinen eine gezielte Suche in einem bestimmten Segment des Internets nach bestimmten Merkmalen möglich sei. Soweit der Beklagte vortrage, es bestehe ein grobes Missverhältnis zwischen ihrer Leistung und der Gegenleistung, sei dies unsubstantiiert. Zudem setze eine Sittenwidrigkeit die Verwirklichung eines subjektiven Tatbestandes in der Person des angeblich Bewucherten voraus. Weiter müssten besondere Umstände in der Person dessen vorliegen, der den überhöhten Preis akzeptiert habe. Außerdem führe sie nicht nur intern die Aktualisierung der Daten durch, sondern auch kostenintensive Versandaktionen per Briefpost, in denen die Dateninhaber die Möglichkeit hätten, ihre im Register verzeichnete Daten auf Aktualität und Vollständigkeit zu prüfen und ggf. zu ändern. Die Werthaltigkeit des Internetregisters als Werbeträger bestehe nicht nur in der Zielgruppennähe (nur deutsche Anbieter), der redaktionellen Aufarbeitung der Kundendaten (Verschlagwortung) und hohen Qualität der technischen Performance (Programmierung, Internetanbindung, Serverpark), sondern auch in der umfassenden Datenzusammenstellung.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 1.140,02 € zuzüglich
8 % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem
02.05.2008 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

M

Er vertritt die Auffassung, zwischen den Parteien bestehe kein wirksamer Insertionsauftrag. Er habe nämlich aufgrund der Gestaltung des Formulars der Klägerin und der gewählten Formulierung nicht davon ausgehen können, einen neuen, insbesondere mit exorbitant hohen Gebühren verbundenen Vertrag abzuschließen und habe entsprechend die Korrektur auf dem Formular vorgenommen. Der vermeintliche Insertionsauftrag enthalte nicht genügend Angaben darüber, wie die Klägerin überhaupt ihre Leistungen zu erbringen gedenke. Damit sei einem potentiellen Kunden der Klägerin bei Ausfüllung und Rücksendung des Formulars auch nicht nur ansatzweise – neben der vermeintlichen Kostenpflicht – bewusst, was konkret über ihn in dem Verzeichnis publiziert werde, ob die Publikation überhaupt erfolge und wer und wie viele Beteiligte letztendlich in dem Verzeichnis gelistet seien. Für einen wirksamen Vertragsschluss mangle es deshalb bereits an den erforderlichen essentialia negotii. Völlig offen bleibe auch, wie viele Beteiligte aus welchen Branchen konkret in dem Verzeichnis erfasst sein sollen, wie die Datenbank überhaupt funktioniere und welcher Nutzen letztendlich daraus für ihn resultiere. Derartige Informationen seien jedoch zwingend für den wirksamen Abschluss eines zu Werbezwecken dienenden Anzeigenvertrages erforderlich. Zudem erfülle das Register der Klägerin nicht im die Voraussetzungen, welche an einer Online-Datenbank zu stellen seien und sei deshalb unbrauchbar. Schließlich liege ein krasses Missverhältnis zwischen der Leistung der Klägerin und der Gesamtforderung vor, da die Leistung der Klägerin sich letztendlich nur auf die Ergänzung etwaiger und im Ergebnis unbrauchbarer Suchbegriffe beschränke, welches einen Zeitaufwand von maximal 10 Minuten verursache.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zu den Gerichtsakten gelangten Schriftsätze nebst Anlagen, insbesondere auf die unter Angabe der Blattzahl aufgeführten Schriftstücke, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Zahlung in Höhe von 1.140,02 € aus der Rechnung vom 21.04.2008 aus § 631 Abs. 1 BGB.

Es ist zwischen den Parteien kein wirksamer Werkvertrag über eine hervorgehobene Veröffentlichung einer Eintragung der Firmendaten des Beklagten in dem von der Klägerin betriebenen Internetregister zustande gekommen. Denn eine Einigung über die wesentlichen Vertragsbestandteile vermag das Gericht nicht zu erkennen.

Der Vertrag setzt eine Willenseinigung voraus. Diese braucht zwar nicht sämtliche Rechtsfolgen zu regeln; erforderlich ist aber, dass der wesentliche Inhalt des Vertrages zumindest bestimmbar ist. Ein gültiger Vertrag liegt nicht vor, wenn sich die Parteien über wesentliche Vertragsbestandteile (essentia negotii) nicht geeinigt haben und sich die Einigung auch nicht aus den Umständen entnehmen lässt (Palandt/Heinrichs, BGB, Einführung vor § 145, Randnr. 3 mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung).

Nach den voranstehend dargelegten Grundsätzen, welchen sich das Gericht anschließt, liegt ein Vertrag nicht vor, da sich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag unter Berücksichtigung der schriftlichen Vertragsunterlagen die wesentlichen Vertragsbestandteile nicht ergeben. Insbesondere ist nicht ersichtlich, welche konkrete Vertragspflicht der Klägerin im Unterschied zu der kostenfreien Basiseintragung besteht. Dazu findet sich in dem von der Klägerin gestalteten Vertragsformular lediglich, dass der Auftrag erteilt wird, vorstehende Angaben „hervorgehoben“ zu veröffentlichen. Der Begriff „hervorgehoben“ wird aber nicht näher konkretisiert. Einzelheiten, etwa zur Größe und Gestaltung einer hervorgehobenen Veröffentlichung fehlen. Ob und welche Daten außer den von den Beklagten angegebenen Daten veröffentlicht werden, bleibt völlig offen. Schließlich lässt sich auch nicht feststellen, ob etwa die Hervorhebung im Gegensatz zu den Basiseintragungen ggf. durch anderes Schriftbild oder Bildgestaltung vorgenommen werden.

Dg

Nach alledem haben die Parteien sich nicht über ein wesentliches Vertragsbestandteil, nämlich die konkrete Leistungspflicht der Klägerin einer hervor-gehobenen Veröffentlichung, insbesondere im Hinblick auf die Unterschiede zu einer kostenfreien Basiseintragung, geeinigt.

Mithin ist kein rechtswirksamer Vertrag zwischen den Parteien zustande gekommen, sodass auch keine Zahlungspflicht des Beklagten besteht.

Da keine anderen Anspruchsgrundlagen ersichtlich sind, war die Klage abzuweisen.

Die Klägerin hat als unterliegende Partei gemäß § 91 Abs. 1 ZPO die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit ist den §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 2, 711 ZPO entnommen.


Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Bad Schwalbach,

 Justizangestellte
Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle